

Betreff **Änderungsantrag**
 Geschäft **Revision des Gesetzes über die Politischen Rechte (Vorlage 5729)**
 Antragsteller Stefan Schmid
 Datum 03. April 2022

KR Fabian Müller hat im Nachgang der ersten Lesung im Kantonsrat festgestellt, dass die Regelung unter § 55 a Abs. 2 lit. b GPR nicht der Absicht der Kommission entspricht. Die Regelung nach separaten Wahlzetteln soll bei Mehrheitswahlen unter 10 Stellen gar nicht zur Anwendung kommen. Abs. 2 lit. b ist somit zu streichen. In der Folge ist auch der Verweis darauf in Abs. 3 anzupassen.

Der entsprechende Formulierungsvorschlag wurde auf Ersuchen des Kommissionspräsidenten von der JI ausgearbeitet. Der Antrag wurde danach vom STGK-Kommissionspräsidenten bereits der Redaktionskommission zugestellt, damit der Antrag keine dritte Lesung im Rat provoziert.

An der STGK-Sitzung vom 1. April hat eine konsultative Umfrage ergeben, dass die Kommissionsmitglieder einhellig den Antrag unterstützen und dieser auch der Absicht der Kommission entspricht. Weiter hat sich die Kommission dafür ausgesprochen, dass der Antrag durch das Kommissionspräsidium im Rat eingereicht und vertreten werden soll. Eine Wortergreifung seitens Kommissionsmitglieder ist nicht beabsichtigt.

| Geltendes Recht | Wortlaut gemäss Beschluss des Kantonsrats (1. Lesung) | Antrag Stefan Schmid (Präsident STGK) | Bemerkungen JI |
|---|--|--|----------------|
| <i>b. Verfahren</i> | <i>b. Gedruckter Wahlzettel</i> | | |
| § 55 a. ¹ Im Fall von § 55 Abs. 1 lit. a werden die Namen aller vor geschlagenen Personen in alphabetischer Reihenfolge auf einen amtlichen Wahlzettel gedruckt. | § 55 a. ¹ Findet ein Wahlgang für mindestens zehn zu besetzende Stellen statt, werden die Wahlvorschläge auf je einen Wahlzettel gedruckt. | § 55 a. Abs. 1 unverändert. | |
| ² Im Fall von § 55 Abs. 1 lit. b wird jeder Wahlvorschlag als amtlicher Wahlzettel gedruckt. | ² Sind weniger als zehn Stellen zu besetzen, kann die Gemeindeordnung die Verwendung eines gedruckten Wahlzettels vorsehen. In diesem Zusammenhang gilt | ² Sind weniger als zehn Stellen zu besetzen und gleich viele oder weniger Personen vorgeschlagen worden, als Stellen zu besetzen sind, kann die Gemeindeordnung die Verwendung eines gedruckten Wahlzettels vorsehen. In diesem Fall werden die Namen aller vorgeschlagenen Personen in alphabetischer Reihenfolge auf einen Wahlzettel gedruckt. | |

| Geltendes Recht | Wortlaut gemäss Beschluss des Kantonsrats (1. Lesung) | Antrag Stefan Schmid (Präsident STGK) | Bemerkungen JI |
|--|--|--|---|
| | <p>a. Sind gleich viele oder weniger Personen vorgeschlagen worden, als Stellen zu besetzen sind, werden die Namen aller vorgeschlagenen Personen in alphabetischer Reihenfolge auf einen Wahlzettel gedruckt.</p> | <p>lit. a und b werden aufgehoben.</p> | <p>Die Regelung von lit. a wird aufgehoben und in den Einleitungssatz von Abs. 2 integriert. Eine Integration ist aus rechtsetzungstechnischer Sicht erforderlich, weil mit der blossen Streichung von untenstehend lit. b nur noch der lit. a übrigbliebe und keine Aufzählung mehr vorläge.</p> |
| | <p>b. Ansonsten werden die Wahlvorschläge auf je einen Wahlzettel gedruckt.</p> | | <p>Mit der Streichung von lit. b ergibt sich aus § 55 Abs. 1 GPR, dass ein leerer Wahlzettel mit einem Beiblatt verwendet wird, wenn mehr Personen vorgeschlagen, als Stellen zu besetzen sind.</p> |
| <p>³ Die vorschlagenden Personen können den Wahlvorschlag mit einer kurzen Bezeichnung versehen.</p> | <p>³ Die Stimmberechtigten erhalten eine Wahlanleitung sowie in den Fällen von Abs. 1 und 2 lit. b zusätzlich einen leeren Wahlzettel.</p> | <p>³ Die Stimmberechtigten erhalten eine Wahlanleitung sowie im Fall von Abs. 1 zusätzlich einen leeren Wahlzettel.</p> | <p>Mit der Streichung der Verwendung von mehreren gedruckten Wahlzetteln kommt im Fall von mehr Kandidierenden, als Stellen zu besetzen sind, neu ein leerer Wahlzettel mit Beiblatt zur Anwendung (vgl. § 55 Abs. 1 GPR). Es braucht keinen zusätzlichen leeren Wahlzettel mehr. Der Verweis auf Abs. 2 lit. b ist deshalb zu streichen.</p> |
| <p>⁴ Die Stimmberechtigten erhalten eine Wahlanleitung und, sofern mehrere gedruckte Wahlvorschläge vorliegen, einen leeren Wahlzettel.</p> | <p>Abs. 4 wird aufgehoben.</p> | <p>Abs. 4 wird aufgehoben.</p> | <p>Es ergeben sich keine Änderung gegenüber dem Beschluss des Kantonsrates gemäss der 1. Lesung vom 14. März 2022. Der geltende § 55 a Abs. 4 ist deshalb aufzuheben.</p> |